

Satzung über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an Grundschulen in Tornesch für Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57-94) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S.27-33) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch am 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Tornesch gewährt einen Zuschuss zu den Entgelten für den offenen Ganzttag in der Schul- und Ferienzeit an Grundschulen in Tornesch für Kinder, die in Tornesch gemeldet sind.

(2) Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Tornesch. Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Tornesch aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sollte das Zuschussvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, behält sich die Stadt die Auswahlentscheidung und/oder ggf. eine Absenkung der Zuschusshöhen vor.

(3) Die Zuschussgewährung ist nachrangig und alle übrigen Zuschuss- bzw.- Ermäßigungsmöglichkeiten sind vor der Antragstellung auszuschöpfen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Bezuschussung nach dieser Richtlinie festgestellt, wird der Zuschuss rückwirkend zum 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

(5) Die Mittagsverpflegung ist von der Bezuschussung ausgeschlossen.

(6) Der Zuschuss wird direkt an den Maßnahmenträger gezahlt.

§ 2 Geschwisterzuschuss

(1) Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann ein Zuschuss für Geschwisterkinder gewährt werden, wenn das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder ebenfalls in Tornesch in einer Betreuungsklasse, in dem Angebot der Offenen Ganztagschule, eine Kindertagesstätte im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und/oder von einer anerkannten Tagespflegeperson betreut wird. Der Ermäßigungsanspruch gilt bis zum Ablauf des Schuljahres bzw. bis zur Abmeldung eines der Kinder von einem der o.g. Betreuungsangebote.

(2) Der Zuschuss wird für das ältere Geschwisterkind bzw. die ältesten Geschwisterkinder in folgender Staffelung gewährt:

für das 2. Kind	i.H.v. 30 %,
-----------------	--------------

für das 3. Kind	i.H.v. 60 %,
für alle weiteren Kinder	i.H.v. 100 %.

§ 3 Sozialstaffel

Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann ein Zuschuss zum Teilnahmeentgelt in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Bezug der Leistung. Die Zuschusshöhe ergibt sich wie folgt:

Leistung nach dem SGB II (ALG II)	80 %
Leistung nach dem SGB III (ALG I)	50 %
Leistung nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung)	80 %
Leistung nach dem Wohngeldgesetz	50 %
Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	80 %
Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	80 %

Die Zuschussgewährung in sozialen Härtefällen schließt eine Geschwisterermäßigung aus. Der Ermäßigungsanspruch gilt für die Dauer des Leistungsbezuges, jedoch längstens bis zum Ende des Schuljahres bzw. der Abmeldung des Kindes aus dem Betreuungsangebot.

§ 4 Ausnahmen

Über Ausnahmen in sonstigen Härtefällen entscheidet die Bürgermeisterin der Stadt Tornesch.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Stadt Tornesch erhebt die für die Zuschüsse erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 in der zzt. geltenden Fassung und verarbeitet diese weiter.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ersetzt damit die Richtlinie vom 22.03.2013. Sie sind von der Ratsversammlung am 23.06.2020 beschlossen worden.

Tornesch, 24.06.2020

Gez. Sabine Kählert

Bürgermeisterin der Stadt Tornesch